

Herrn Hans-Jürgen Schulz
Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft
und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg

FREIE BAUERN Sachsen-Anhalt
Ansprechpartner: Georg Scheuerle
Am Rittergut 1
06188 Landsberg OT Queis
Telefon: 0171-3371677
georg.scheuerle@freiebauern.de
www.freiebauern.de

25. November 2022

Stellungnahme zum Entwurf einer neuen Verordnung über zusätzliche düngerechtliche Vorschriften

Sehr geehrter Herr Schulz,

das Netz aus Messstellen zur Erfassung von Nitratbelastungen im Grundwasser war bisher und ist weiterhin die entscheidende Grundlage für die Ausweisung nitratbelasteter Gebiete. Mit der Änderung der AVV GeA sind die Anforderungen an die Messnetzdicke konkretisiert und erhöht worden. Sie sind mit der verbindlichen Vorgabe zur Anwendung eines geostatistischen Verfahrens verknüpft. Der Ausgestaltung des Ausweisungsmessnetzes kommt daher eine noch größere Bedeutung als vorher zu.

Bei der ordnungsgemäßen Ausgestaltung des Ausweisungsmessnetzes ist zum einen die Anzahl der einbezogenen Grundwassermessstellen entscheidend. Zum anderen ist die bautechnische Eignung und hydrogeologische Repräsentativität der Messstellen für eine sachlich zutreffende Gebietsausweisung zwingende Voraussetzung.

In Bezug auf die bautechnischen Anforderungen gilt die bisherige Rechtslage im Wesentlichen fort. Die hierfür geltenden Anforderungen der Anlage 1 AVV GeA haben sich durch die Änderung der Verwaltungsvorschrift nicht erheblich geändert.

In Bezug auf die Messnetzdicke ist mit der Änderung der AVV GeA eine Konkretisierung der Anforderungen im Zusammenhang mit der verpflichtenden Vorgabe zur Anwendung eines geostatistischen Verfahrens erfolgt. Die Anforderungen an die Messnetzdicke richten sich nun nach der Variabilität der hydrogeologischen Verhältnisse in den einzelnen Grundwasserkörpern.

Dies vorausgeschickt wird zum vorliegenden Entwurf der geänderten DüngeRZusVO sowie der in diesem Zusammenhang abgeleiteten Gebietskulisse für nitratbelastete Gebiete wie folgt Stellung genommen:

1. Die Landesregierung hat zwar die gesteigerten Anforderungen an die Messstellendichte des Ausweisungsmessnetzes erkannt und führt dazu aus, dass die für die Anwendung eines geostatistischen Verfahrens erforderliche Messnetzdichte von 1 Messstelle auf 20 Quadratkilometer pro Grundwasserkörper noch nicht für jeden Grundwasserkörper vorhanden ist.

Es bedarf jedoch der Erläuterung, inwiefern das jetzt genutzte Ausweisungsmessnetz von den Anforderungen der AVV GeA abweicht. Denn § 4 Abs. 2 AVV GeA macht die erforderliche Dichte des Ausweisungsmessnetzes von den hydrogeologischen Verhältnissen in den Grundwasserkörpern abhängig. Bei stark variierenden Verhältnissen ist eine Messstellendichte von 1 Messstelle auf 20 Quadratkilometer erforderlich. Diesbezüglich ist völlig unklar, welches Verständnis dem Verordnungsentwurf zur Ermittlung der erforderlichen Messstellendichte zu Grunde liegt. Dem Verordnungsentwurf und der dazu vorliegenden Begründung ist in keiner Weise zu entnehmen, auf welche fachlichen Grundlagen sich die Feststellung zu den hydrogeologischen Verhältnissen stützt. Es ist nicht nachvollziehbar, anhand welcher Parameter der auslegungsbedürftige Begriff der „großflächig verbreiteten hydrogeologischen Einheiten“ bewertet wird. Um eine Nachvollziehbarkeit des Verordnungsentwurfs und der damit einhergehenden Gebietsausweisung für die beteiligten fachlichen Kreise und die Betroffenen zu ermöglichen, wird die Veröffentlichung der methodischen und tatsächlichen Grundlagen der Feststellungen zu der Variabilität der hydrogeologischen Einheiten gefordert. Erst die entsprechende Offenlage ermöglicht die fachliche Auseinandersetzung mit den gesetzgeberischen Schlussfolgerungen.

2. Des Weiteren ist zu beanstanden, dass in keiner Weise ausgeführt wird, welche Anstrengungen die Landesverwaltung im Rahmen der Neuausweisung zur Erreichung der bundesrechtlich verbindlich vorgegebenen Messnetzdichte unternommen hat. Insbesondere ist darzulegen, inwieweit von der Möglichkeit des § 4 Abs. 1 S. 2 AVV GeA Gebrauch gemacht wird. Nach dieser Vorschrift haben die Länder die Möglichkeit, über die obligatorisch in das Ausweisungsmessnetz aufzunehmenden Messstellen der Messnetze des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 AVV GeA hinaus weitere Messstellen, insbesondere von Trinkwassergewinnungen, in das Ausweisungsmessnetz zu übernehmen. Die Länder sind für die ordnungsgemäße Ermessensausübung verpflichtet, die Möglichkeit der Einbeziehung von Messstellen Dritter zu prüfen und im Einzelfall zu bewerten. Ob und inwieweit diese Prüfung durch die Landesverwaltung erfolgt ist, ist nicht erkennbar.
3. Es ist zu beanstanden, dass die Begründung zum Verordnungsentwurf keinerlei Aussagen zum Messstellenausbau trifft.

Die Bundesländer sind gemäß § 15 Abs. 2 AVV GeA verpflichtet, bis zum 31.12.2024 die Messstellendichte und den Messstellenausbau nach den Anforderungen des § 4 und der Anlage 2 AVV GeA zu vollziehen. Es ist somit darzulegen, wie diese Pflicht erfüllt wird. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass in der Begründung festgestellt wird, dass das vorhandene Messnetz für die obligatorisch festgelegte Anwendung eines geostatistischen Verfahrens ungeeignet ist.

Ein entsprechender Regelungsbedarf besteht bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Zusammenhang mit der Änderung der Verordnung vor allem aus dem Grund, weil erhebliche Haushaltsmittel für den Messstellenausbau erforderlich sein dürften. Das Land hat ein Neub Bohrungs- und Ersatzbohrungsprogramm für Grundwassermessstellen gestartet. Im Rahmen der Neuausweisung zur Erfüllung der

Pflicht nach § 14 Abs. 2 S. 1 AVV GeA ist somit bereits im Rahmen dieser Überprüfung der Gebietsausweisung darzulegen, wie der Pflicht zum Messstellenausbau nachgekommen werden soll. Nur dann ist eine Inanspruchnahme der Übergangsvorschrift zulässig.

Wir bieten an, dass wir die zuständigen Landesstellen bei der Auswahl geeigneter und realisierbarer Standorte für Grundwassermessstellen unterstützen, soweit das durch unsere Mitgliedsbetriebe möglich ist. Wir stehen für eine Abstimmung mit betroffenen Landwirten gerne zur Verfügung. Wir erwarten die Beteiligung bei den Vorhaben des Messstellenausbaus.

4. Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der Neuausweisung auch erwartet, dass die Landesverwaltung Informationen dazu veröffentlicht, wie mit der zur bisherigen Gebietsausweisung vorgebrachten Kritik an Messstellen und deren Eignung im Rahmen der Gebietsausweisung umgegangen wird. Unter unserer Mitwirkung sind Normenkontrollverfahren gegen die aktuelle Gebietsausweisung eingeleitet worden. In den Normenkontrollverfahren werden die für die Gebietsausweisung verwendeten Messstellen hinsichtlich ihrer Eignung für das Ausweisungsmessnetz kritisiert. In der Begründung zum Verordnungsentwurf findet sich keine Aussage dazu, wie mit dieser Kritik umgegangen worden ist. Es wird gefordert, dass öffentlich dokumentiert wird, ob und inwieweit Grundwassermessstellen überprüft, instandgesetzt und gegebenenfalls ausgetauscht werden. Es wird eine öffentliche Datenbank gefordert, die die Überprüfung und Entwicklung des Ausweisungsmessnetzes möglich macht.
5. In Bezug auf die Methodik der immissionsbasierten Abgrenzung zeigt die mit dem Entwurf vorgelegte Gebietskulisse, dass die Anwendung des IDW-Verfahrens ungeeignet ist, eine sachgerechte hinreichend differenzierte Ausweisung nitratbelasteter Gebiete zu erreichen. Der Wegfall der verursacherbezogenen Abgrenzung anhand der Stickstoffemissionen und die Abweichung von dem bisher angewendeten Kriging-Verfahren führen im Wesentlichen dazu, dass vorhandene Gebiete verdichtet und verbreitet werden. Die Gebiete werden damit unschärfer. Der Detaillierungsgrad nimmt ab, ohne dass dies durch eine wesentliche Änderung der Datenbasis zu Nitratbelastungen im Grundwasserkörper bedingt wäre. Dieser Rückschritt geht allein zu Lasten der Landwirtschaftsbetriebe und belastet diese unangemessen, weil sich an den Messwerten nichts in so erheblicher Weise geändert hat.

Neben der Kritik an der Gebietsausweisung ist zu beanstanden, dass das Land Sachsen-Anhalt nicht von der Ausnahmemöglichkeit für Dauergrünland nach § 13a Abs. 2 S. 1 DüV Gebrauch macht. Nach § 13a Abs. 2 S. 1 DüV können die Landesregierungen vorsehen, dass die Beschränkung der Düngung auf 80 % des ermittelten Bedarfs nicht für Dauergrünlandflächen gilt, soweit der Anteil von Dauergrünlandflächen an der Gesamtfläche der jeweiligen ausgewiesenen Gebiete insgesamt 20 % nicht überschreitet und nachgewiesen ist, dass durch die Ausnahme keine zusätzliche Belastung der Gewässer durch Nitrat zu erwarten ist. Die Landesregierung hat von dieser Ausnahmeregelung keinen Gebrauch gemacht, aber auch nicht dargelegt, inwieweit die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelungen vorliegen und warum von der Ausnahmeregelung abgesehen wird. Wir gehen davon aus, dass die Ausnahmeregelung hier umgesetzt werden kann und fordern, dass die Ermächtigungsgrundlage für die Zulassung der Stickstoffdüngung in voller Höhe nach Düngedarfsermittlung genutzt wird. Der Anteil des Dauergrünlands an der Gesamtfläche der Immissionskulisse in Sachsen-Anhalt beträgt 6,5 % und damit weniger als 20 %. Zudem führt nach unserer Einschätzung eine durchschnittlich um 40 kg N/ha höhere Stickstoffausbringung auf Dauergrünland nicht zu erhöhten Nitratgehalten im Grundwasser.

Unabhängig von den hier geäußerten rechtlichen Bedenken und Einwendungen, die eine Nachbesserung des Entwurfs aus meiner Sicht zwingend erforderlich machen, möchte ich auch noch darauf hinweisen, dass wir den bundesseitig vorgegebenen Regelungsstand Düngeverordnung / AVV GeA nicht für geeignet halten, einen fachlich sinnvollen Ausgleich zwischen den öffentlichen Belangen Gewässerschutz und Ernährungssicherung herzustellen, und darüber gern mit Ihnen in einen Dialog treten würden.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Scheuerle
FREIEN BAUERN Sachsen-Anhalt